

Protokoll

über die, am Dienstag, den 07. November 2017

um 19.00 Uhr

im Rathaus Pressbaum

stattgefundene

ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHER TEIL

Anwesend:

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl, StR DI Josef Wiesböck, StR Irene Heise, UStR DI Fritz Brandstetter, GR Franz Kerschbaum, GR Maria Auer, GR Jutta Polzer, GR Thomas Tweraser, GR Markus Naber BA MA MSc, GR Martin Söldner, GR Elisabeth Szerencsics, GR DI Erik Kieseberg, GR DI Robert Hartlieb

Fraktion SPÖ: Vzbgm. Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Dr. Peter Großkopf, GR Ing. Anton Strombach, GR Michael Soder MSc, GR Franz Alexander Langer

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, GR Ing. Jochen Pintar, GR Günter Fahrner

Fraktion FPÖ: StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil., GR DI Verena Nekham, GR Mag. Helfried Jedlaucnik

Fraktion GRÜNE: UStR Michael Sigmund, GR Christine Leininger, GR Philip Renner

Fraktion NEOS: GR Tanja Ehnert, GR Alexander Knapp

Entschuldigt: GR Ing. Thomas Ded, GR Roswitha Hejda

Entschuldigt verspätet:

Frühzeitig verlassen: GR Langer (nach Top 1b)

Auskunftspersonen: Sta.-Dir. Andrea Hajek

Schriftführerin: Michaela Kröss

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.33 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Der Bürgermeister ersucht die Besucher, den Saal zu verlassen und eine Abstimmung im Nicht öffentlichen Teil der Sitzung unter Top 1 b) durchzuführen.

Es wurde 1 Dringlichkeitsantrag eingebracht

1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 07.11.2017 eingebracht von UStR DI Brandstetter bezüglich Projektbeschluss und Vergabe WVA-Bauarbeiten für das Projekt Uferzeile.

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wird unter Top 11a behandelt.

2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 07.11.2017 eingebracht von Vzbgm. Gruber bezüglich Verlängerung derzeit laufenden Bausperre um 1 Jahr.

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wird unter Top 11b behandelt.

3 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 07.11.2017 eingebracht von GR Dr. Großkopf bezüglich Tagesordnungspunkt Bericht des Prüfungsausschusses.

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wird unter Top 1a behandelt.

Top 6 und 10 werden abgesetzt.

Der Bürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (27.09.2017)
2. GPS für Dienstfahrzeuge (GR Mag. Jedlaucnik)
3. Gesellschafterzuschuss PKomm (GR Söldner)
4. Grundstücksankauf Kiga 1 (GR Söldner)
5. Grundstücksankauf Liegenschaft Hauptstraße 26 (GR Söldner)
6. Auftragsvergabe Gehsteigsanierung Rekawinkel (UStR DI Brandstetter)
7. Heizkostenzuschuss (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
8. Schul- und Kindergartenangelegenheiten (StR Heise)
9. Sanierung Hochbehälter Ochsenwart (UStR DI Brandstetter)
10. Übernahme der Pfalzbergstraße (UStR DI Brandstetter)

11. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

12. Berichte

Zu Top 1 – Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (27.09.2017)

Es liegen keine schriftlichen Einwendungen vor. Das Protokoll vom 27.09.2017 ist somit genehmigt.

Zu Top 1a) – Bericht des Prüfungsausschusses

1 - Angesagte Kassenprüfung

Bargeld und Kontostände wurden überprüft und in Ordnung befunden

2 – Ansiedlung der Feuerwehr

Prüfungsausschuss

Sachverhalt

Für die unbedingt notwendige Neuansiedlung unserer Feuerwehr kommen derzeit grundsätzlich zwei Standorte in Frage.

- Das ASFINAG Grundstück der PKomm, das im Jahr 2015 aufgrund eine mehrheitlichen GR-Beschlusses von der PKomm bezüglich der Errichtung eines Blaulichtzentrums gekauft wurde,
- das derzeit noch den ÖBF gehörende Grundstück an der Dürrienstraße und

Je nach Standort und dort beanspruchter bzw. betriebsnotwendiger Fläche sowie durch verschiedene Nutzungsmöglichkeiten dieser Standorte, kommt es zu unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen auf die Gebarung der Stadtgemeinde. Sie finden bereits für den VA 2018 und den Mittelfristplan bis 2022 ihren monetären Niederschlag. Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss hat daher diesen Sachverhalt auf die Agenda dieser Sitzung genommen, um die politische Entscheidung hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu unterstützen.

Zur Beurteilung liegt dem Prüfungsausschuss derzeit ein auf den Richtlinien des BFWV beruhender Planentwurf sowie ein detaillierter Kostenvoranschlag der Firma Bau-Studio Höfer GmbH für das neue Feuerwehrhaus mit einer Fläche des Gebäudes von 1.156,57 m² und einer Außenanlagefläche von 3.500 m², in Summe 4.656,57 m² für die Ansiedlung auf dem ASFINAG Gelände vor. Im Falle der Ansiedlung auf dem ASFINAG-Grundstücks und der Pacht von der PKomm im Gesamtausmaß von 5.600 m² sind von der Gemeinde die Abbruchkosten der bestehenden Gebäude in der Höhe von rd. 70.000 sowie bei Kredittilgung auf € 25 Jahre Gesellschafterzuschüsse an die PKomm von insgesamt 1,5 Mio. € (rd. 50.000 € per anno) zu finanzieren. Dazu kommen noch die Kosten der Erschliessung, Errichtung und Einrichtung. Mit einem von HBM beantragten Gutachten des nö. LFWV soll bestätigt werden, dass mit dem Planungsentwurf für das ASFINAG-Gelände die Richtlinie des BFWV eingehalten wurde und keine Räume und Flächen vorgesehen sind, die über diese Richtlinie und den Bedarf der Feuerwehr Pressbaum hinausgehen. Dieses Gutachten bezüglich der Einhaltung dieser Bestimmungen der Richtlinien liegt (noch) nicht vor.

Bezüglich einer etwaigen Ansiedlung der FF Pressbaum auf dem derzeit noch den ÖBF gehörenden Grundstück im Ausmaß von 3.400 m² an der Dürrienstraße liegt

ebenfalls ein Planentwurf und eine Kostenschätzung durch die gemeindeeigene PKomm GmbH vor. Ein Gutachten durch den nö. LFWV wurde hierfür bisher nicht beantragt.

Eine Alternativenbewertung der zwei möglichen Standorte hinsichtlich deren Nutzung und der Auswirkungen auf die Finanzgebarung der Gemeinde liegt nicht vor.

Empfehlung:

Um die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Entscheidung des Gemeinderats für die Neuansiedlung unserer Feuerwehr bestmöglich zu unterstützen, empfiehlt der Prüfungsausschuss, den Beschluss über die Neuansiedlung der Feuerwehr für die zwei grundsätzlich möglichen Standorte im Wege des Finanzausschusses einen Alternativenvergleich hinsichtlich aller finanziellen Auswirkungen (Erwirtschaftung von Eigenmitteln der FF, Förderungen etc.) auf die Gemeindegebarung zu veranlassen und auf dieser Basis rasch eine Entscheidung zu treffen.

Zu Top 1b) – Neubau Feuerwehrhaus am Asfinag-Gelände

Bgm Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Als Auskunftspersonen sollen Kommandant Ing. Heuböck und Architekt DI Höfer zugelassen werden.

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Szerencsics

Mehrheitlich angenommen.

Die Präsentationen und das Angebot sind dem Protokoll angehängt.

Kosten der Innenausstattung ca € 150.000,- bis € 200.000,- Förderung durch Bedarfszuweisung?

Wortmeldungen: GR Fahrner, UStR DI Brandstetter, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Kalchhauser, GR Dr. Großkopf, UStR Sigmund, GR Naber BA MA MSc, StR Heise

Sachverhalt: (vorbereitet von HBGM/GR Naber BA MA MSc/StADir. Hajek/Mag. Hager)

Gegenständlicher Tagesordnungspunkt wurde im zuständigen Ausschuss vom 31.10.2017 wie folgt vorberaten:

„...Bgm. hält fest: Die Umsetzung für den Bau eines neuen FF-Hauses zieht sich bereits seit Jahren. Damals hat man sehr lange Grundstück gesucht und dann am Asfinag Gelände eine Fläche dafür gefunden. 2014 wurde der Gemeinderatsbeschluss gefasst, dass die Gemeinde das Grundstück für den Bau eines Blaulichtzentrums erwerben möchte (durch die Fa. Pkomm) und die Haftung für den Ankauf übernimmt. 2015 Vertragsabschluss mit der Auflage: Für öffentliche Einrichtungen zweckmäßig zu verwenden. Eine Aufzahlung bei Nichteinhaltung ist im Vertrag festgehalten. 2015 hat man dann auch ein zweites Grundstück für die Feuerwehr ins Auge gefasst. Das war das Grundstück in der Dürrienstraße /ÖBF. Die Feuerwehr teilt mit, dass dieses Grundstück für ein FF-Haus ungeeignet ist. Bgm. war es wichtig reale Zahlen zu haben und es wurde daher Kontakt mit dem Landesfeuerwehrverband aufgenommen. Aufgrund der Richtlinien hat Hr. Höfer eine

Projektstudie erarbeitet. Der Plan wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht. Kostenschätzung 2,4 Mio Euro – davon wird ein Drittel vom Land übernommen. Die Umsetzung bzw. Einleitung der Umsetzung sollte vor der Landtagswahl erfolgen, da nicht klar ist, ob danach noch Zuschüsse in der Höhe vom Land bereitgestellt werden.

Ein rasches Handeln ist daher unbedingt erforderlich und eine Vorstellung beim Land wäre dringend notwendig.

Der Ausschussvorsitzender erklärt noch, dass der Grund in der Dürrwien in der Hochwasserzone liegt und daher ungeeignet ist.

Hr. Höfer hat bereits 400 Bauten von FF-Häusern mitbegleitet. Die genauen Zahlen der Kostenschätzung 2,459.700,65 incl. Ust – zusätzlich ist noch die Einrichtung zu Quadratmeterzahlen: Asfinag 3.500 m² + 444 m² Hauptgebäude + 640 m² Garage + Vordach 71 m² Gesamt= 4.656,57 Waschbox ist für Fahrzeuge eingeplant.

Uniformreinigung in der Schmutzschleuse ist ebenfalls mit eingeplant. Auch der Abriss des Gebäudes ist miteinberechnet. Eine positive feuerwehrtechnische Stellungnahme von Herrn Höfer liegt vor.

Finanzierungsplan der Gemeinde und die Vorsprache beim Land fehlt noch.

Auf dem Asfinag-Grund würde es weiters noch die Möglichkeit geben, den Notarztwagen zukünftig auch dort unterzubringen.

GR Langer fragt nach, ob es bezüglich ÖAMTC noch Verhandlungen stattfinden.

Bgm. Schmidl-Haberleitner teilt mit, dass heute keine zuständigen Personen telefonisch erreichbar waren. Weiters wird festgehalten, dass die Polizei in das „Figl-Haus“ untergebracht wird. Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob die FF oder der ÖAMTC. Der Ankauf des Asfinag-Geländes war zweckgebunden. Es gibt eben derzeit nur ein Grundstück und daher muss der Gemeinderat entscheiden Sicherheit oder Ansiedelung eines Betriebes.

GR Langer: Gibt es ein schriftliches Gutachten über die Hochwasserzone in der Dürrwienstraße? StR Kalchhauser teilt mit, dass die Pläne des hundertjährigen Hochwassers vorliegen. Bgm. Schmidl-Haberleitner hält fest, dass ein Gutachten durch die Stadtgemeinde in Auftrag gegeben werden kann, wenn gewünscht.

GR Langer teilt mit, dass es von GR Dr. Großkopf eine Berechnung, dass Kosten von 2,5 Mio Euro auf 10 Jahre teurer kommen würde.

Ein weiteres Gutachten über die Dürrwienstraße wäre vorzuliegen, um Fahrlässigkeit auszuschließen.

GR Naber hält fest, dass es nicht Aufgabe des Prüfungsausschusses ist, eine Prüfung noch vorab eines Beschlusses ist. Vor einer Beschlussfassung im Gemeinderat sollten noch einige Dinge geklärt werden.

StR Kalchhauser teilt mit, dass 2 Dinge wichtig sind: § 30 Abs 1 GO 1973 – hat der Prüfungsausschuss sehr wohl die Sachlage überprüfen kann.

Hydrologisches Gutachten ist unbedingt einzuholen bzw. vorzulegen. Für beide Grundstücke: Asfinag und Dürrwien. Ein Gutachten wurde damals von DI Volk durchgeführt und von StR Kalchhauser an den Bgm. gesendet. Solange dieses Gutachten nicht vorliegt, wird es eine Stimmenthaltung von WIR geben.

Eines ist unbestritten, wir brauchen eine schlagkräftige Feuerwehr und das Rettungswesen – für eine große Gemeinde wie Pressbaum ist das unbedingt notwendig.

Es wird 5 Minuten unterbrochen und im Bauamt nachgefragt, ob dieses Gutachten vorliegt. Derzeitiger hydrologischer Stand kann von StR Kalchhauser morgen vorgelegt werden.

Sachverhalt und Antrag vorbereitet von GR Markus Naber, BA MA, MSc:

In der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2014 wurde vom Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 6 der Beschluss gefasst, dass von der Firma PKOMM als gemeindeeigener GmbH, ein Teil des ASFINAG Geländes im Ausmaß von 5.659 m² für die Errichtung eines Blaulichtzentrums zu einem Kaufpreis von 993.000 € zuzüglich Nebenkosten gekauft werden soll. Das Blaulichtzentrum sollte mit der Errichtung eines dringend notwendigen neuen Feuerwehrgebäudes begonnen werden.

Des Weiteren wurde in der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2014 für die Darlehensaufnahme durch die PKOMM ein Beschluss zwecks Haftungsübernahme durch die Stadtgemeinde Pressbaum in der Höhe von 1,1 Millionen € gefasst. Für die Errichtung von Feuerwehrhäusern gibt es eine Richtlinie des (ÖBFV) Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, welche auf Grundlage der Mindestausrüstungsverordnung genaue Vorgaben für die Errichtung von Feuerwehrgebäuden enthält. Diese Richtlinie wurde von BR Ing. A. HÖFER vom NÖ Landesfeuerwehrverband erarbeitet. Herr BR Ing. A. HÖFER ist Experte im Bau von Feuerwehrhäusern und hat österreichweit den Bau von über 400 Feuerwehrgebäuden begleitet.

Im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Baumeister hat Herr BR Ing. A. HÖFER mit seiner Firma (Bau-Studio-HÖFER, BM Ing. A. HÖFER GmbH) nach eigenen Angaben bereits über 100 Feuerwehrhäuser errichtet.

Am 27.09.2017 fand betreffend die Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes auf dem ASFINAG Gelände ein Abklärungsgespräch zwischen dem FF Kommandanten MR Kurt Heuböck, Herrn BR Ing. A. HÖFER vom Landesfeuerwehrverband NÖ und Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner statt.

Demnach wurde zum Zwecke der genauen Information des Gemeinderates vereinbart, dass durch BR Ing. A. Höfer eine Entwurfsplanung auf Grundlage der Richtlinie des ÖBFV erstellt werden soll. Dieses umfasst unter anderem eine präzise, auf Erfahrung aufbauende Kostenschätzung.

Dieser Letztstand der auf die NÖ Ausrüstungsverordnung aufbauenden Entwurfsplanung ist mit den Vertretern der FF-Pressbaum abgestimmt. Von Herrn BR Höfer wurde auch darauf hingewiesen, dass darüber hinaus gehende Wünsche der Feuerwehr unberücksichtigt blieben, da es diesbezüglich keine Förderung vom Land Niederösterreich gibt und sich in der für die Landesgespräche notwendigen feuerwehrtechnischen Stellungnahme negativ auswirken würden.

In weiterer Folge ist vom NÖ Landesfeuerwehrverband ein Gutachten zu den Entwurfsplänen samt Kostenschätzung einzuholen. Es handelt sich dabei um eine feuerwehrtechnische Stellungnahme. Dieses Gutachten wurde bereits schriftlich vom Landesfeuerwehrverband angefordert.

In dieser feuerwehrtechnischen Stellungnahme wird in der Regel geprüft und festgehalten, dass die laut NÖ Ausrüstungsverordnung geplanten Räumlichkeiten hinsichtlich der vorgesehenen Nutzflächen dem derzeitigen Bedarf der FF-Pressbaum entsprechen, bei der Planung die Richtlinien des ÖBFV eingehalten werden und keine Räume oder Flächen vorgesehen sind, die über die Richtlinien des ÖBFV und den Bedarf der FF-Pressbaum hinausgehen.

Entwurfsplanung (Projektstudie), Kostenschätzung, feuerwehrtechnisches Gutachten sowie ein Finanzierungsplan der Gemeinde Pressbaum sind die Grundlagen für eine Vorsprache beim Land Niederösterreich zwecks finanzieller Unterstützung des Projekts.

Die Kostenschätzung weist Gesamtkosten von € 2.459.700,65 € inkl. USt auf. Nach der nunmehr vorgesehenen grundsätzlichen Freigabe dieser Entwurfsplanung (Planstudie) durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum soll das

Finanzierungsgespräch beim Land NÖ durchgeführt werden, sodass in Folge eine zügige Umsetzung des Projektes erfolgen kann.

Vergleichsdaten Feuerwehr neu:

Außenanlage:	3.500,00 m ²
Hauptgebäude:	444,48 m ²
Fahrzeughalle, Lager, Werkstätten, Waschbox:	640,59 m ²
Flugdach:	71,50 m ²
Gesamtfläche:	4.656,57 m ²

Bedeckung: Kto.: in Budgetplanung 2018 eingemeldet
Wortmeldungen:

Folgender Antrag wurde in der Ausschusssitzung positiv empfohlen und wird in der heutigen Sitzung nicht zur Abstimmung gebracht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgebrachten Sachverhalt zur Kenntnis nehmen und beschließen, der vorliegenden Planstudie und Kostenschätzung des BM BR Ing. A. Höfer für die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes auf dem ASFINAG Grund, nach Vorlage einer positiven feuerwehrtechnischen Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes NÖ, die grundsätzliche Freigabe zu erteilen.

Herr Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner wird mit der Durchführung des Finanzierungsgespräches beim Land NÖ beauftragt. Herr Stadtrat DI Josef Wiesböck wird im Rahmen seiner Tätigkeit als Finanzreferent beauftragt, den notwendigen Finanzierungsplan für die Stadtgemeinde zu erstellen.

Der Antrag wird nicht abgestimmt, sondern auf die nächste Gemeinderatssitzung am 29.11.2017 verschoben.

Zu Top 2 – GPS für Dienstfahrzeuge

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Mag. Jedlaucnik/Sta-Dir. Hajek)

Es wurden fünf Firmen zur Anbotslegung eingeladen - drei Angebote liegen vor: Fa. GPS.at, Fa. Rosenberger CE Plus und. Consilio – es hat eine Besprechung mit den drei Firmen im Beisein von Hrn. Wirtschaftshofdir. Gundacker, UStR DI Brandstetter, GR Mag. Jedlaucnik und Stadtamtsdir. Hajek stattgefunden.

Die Fa. Consilio – bietet als Einzige an, dass die Daten auch in die bestehenden Systeme gut eingearbeitet werden können.

Personalisieren ja oder nein ist noch abzuklären.

Gründe für die Anschaffung von GPS-Systemen:

- Elektronische Aufzeichnungen beim Winterdienst
- Zukünftige elektronische Zuordnung der Fahrzeuge zu einzelnen Kostenstellen
- Zugang für die Auswertung der Daten: Wirtschaftshofdirektor, stv. Wirtschaftshofdirektor, Stadtamtsdirektor/in
- Information an die Personalvertretung hat bei Anfragen und Auswertungen zu erfolgen

Gemeinderatssitzung am 07. November 2017 – öffentlicher Teil

In einer Besprechung mit der Personalvertretung (Obfrau R. Bauer und Stv. L. Gundacker) durch StR DI Wiesböck und Sta-Dir. A. Hajek, sowie Sta-Dir. Stv. W. Dibl am 07.11.2017 wurde versucht, das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen. Es liegt folgende Stellungnahme vor:

GPS für Dienstfahrzeuge – Stellungnahme der Personalvertretung

- GPS als Überwachung der Mitarbeiter ist verboten (Auskunft Dienstrechtsabteilung NÖLR).
- GPS für Winterdienst – dafür müssen alle Winterdienstgerätschaften ausgestattet sein, ansonsten ergibt dies keinen Sinn.
- GPS für Winterdienst – Caddys sind keine Winterdienstfahrzeuge
- Elektronische Zuordnung für die vielleicht zukünftige Kostenstellenführung erfolgt eigentlich über Smartphone oder Tablets.
- Für die Auswertung der Daten kann nur der jeweils zuständige Disponent Zugriff haben. Bürgermeister oder Stadtamts Direktorin können Auswertungen über den Disponenten anfordern. Der jeweilige Fahrer muss von einer Einsicht bzw. Auswertung informiert werden. Schriftliche Dokumentation ist erforderlich. Information auch an die Personalvertretung.
- GPS muss in den Pausen abschaltbar sein – lückenlose Überwachung der Fahrer ist verboten. (Dienstrecht und deren Datenschutz)

Runde Schule

Wirtschaftshofdir. Gundacker hält fest, dass die Absicherung durch GPS beim Winterdienst nur dann sinnvoll ist, wenn auch die beiden wichtigsten Winterdienstgeräte (2x Pucher) eingebunden sind.

UStR DI Brandstetter legt folgende Tabelle vor:

	Consilio		CE plus GmbH		GPS.at	
	excl. 8 Fahrzeuge	inkl. 8 Fahrzeuge	excl. 8 Fahrzeuge	inkl. 8 Fahrzeuge	excl. 13 Fahrzeuge	inkl. 13 Fahrzeuge
Mindestausstattung	15.987,50	19.185,00	5.388,59	6.982,31		
laufende Kosten	2.122,50	2.547,00	2.370,60	2.844,72		
Montage	1.200,00	1.440,00	??	??		
		5 Fahrzeuge		5 Fahrzeuge		
Optionale Fahrzeuge	5.900,00	7.080,00	3.759,82	4.511,78		
laufende Kosten	1.087,50	1.305,00	1.553,40	1.864,08		
Montage	?	?				
Investkosten Mindestausstattung	17.187,50	20.625,00	5.388,59	6.982,31		
laufende Kosten pro Jahr	2.122,50	2.547,00	2.370,60	2.844,72		
					ohne Montage	
Investitionskosten Optional	5.900,00	7.080,00	3.759,82	4.511,78		
laufende Kosten pro Jahr	1.087,50	1.305,00	1.553,40	1.864,08		
					ohne Montage	
Investition Gesamtpaket	23.087,50	27.705,00	9.148,41	11.494,09	6.608,50	7.930,20
Laufende Kosten pro Jahr Gesamtpaket	3.210,00	3.852,00	3.924,00	4.708,80	1.860,00	2.232,00

Kosten 10 Jahre

66225

58582,09

30250,2

In der Ausschussempfehlung GEE vom 06.09.2017 wurde der Ankauf bzw. die Ausstattung mit GPS abgelehnt.



Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Pressbaum
Herrn Leopold Gundacker
Franz Pfudl Gasse 10
3021 Pressbaum

Wien, 31. Mai 2017/rl

ANGEBOT 20170115-A WINTERDIENST360 DATENERFASSUNG

Sehr geehrter Herr Gundacker,

Der Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Pressbaum evaluiert die Einführung eines GPS gestützten Winterdienstmanagementsystems. Im Rahmen der Evaluierung und des Termins am 24.5.2017 sind folgende Zielsetzungen sowie Sonderanforderungen festgesetzt worden:

Zielsetzung ist, ein qualitativ hochwertiges Reporting über den Gesamtzeitraum des Winterdienstes zu erhalten. Zusätzlich sollen die Einsätze sämtlicher Fahrzeuge des Wirtschaftshofes dokumentiert werden. Folgende Daten sollen erfasst und aufgezeichnet werden:

- Sämtliche Fahrdaten der Fahrzeuge (Strecken)
- Sämtliche Daten, die über den Streucomputer erfasst werden können (Breite, Dichte, Salz/Sole, Menge), Lufttemperatur bei den Winterdienstfahrzeugen
- Pflugstellung (oben/unten) bei den Winterdienstfahrzeugen
- Fahrererkennung mittels RFID
- Privatfahrtschalter

Angebotsumfang:

Im Angebot sind sämtliche Leistungen, Hard- und Software sowie Einführungsunterstützung und Wartung angeführt. Im Angebot sind sämtliche Standardauswertungen enthalten. Sämtliche Reports sind als pdf und xls exportierbar. Die Daten werden standardmäßig für alle Fahrzeuge für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten aufbewahrt.

OPTIONAL (ORANGE HINTERLEGTE FAHRZEUGE)

Für die angeführten Sonderfahrzeuge empfehlen wir folgende Lösungen. Die Reform M14 Fahrzeuge sowie der Dumper, der Bagger 1,6t und der Gehl Max sind mit IP67 geschützten Geräten auszustatten, da diese nicht über wassergeschützte Kabinen bzw Verbauten verfügen. Die Signale für Pflug/Ladeschaufel/Fräsen sind als ‚ein/aus‘ zu definieren und auszuleiten.

Pos.	Anz	Beschreibung	Einmalige Kosten [EUR]	Gebühr [%]	Wartungs- Gebühren [EUR]
Sonderfahrzeuge (Gehl Max, Dumper, Bagger, Reform)					
1	5	Bordcomputer FMS small mit I/O - IP67 geschützt	2.250,00		
2	5	Kleinteile wie GPS-Antennen, Kabel	350,00		
3	5	RFID Reader für Fahrererkennung	850,00		
		Dienstleistungen			
4	1	Installationsunterstützung vor Ort	1.200,00		
		Software			
4	5	Software-Lizenzen FMS small	1.250,00	15	187,50
5	5	Hosting/Portal/Datenaufbewahrung/SIM Karten			900,00
		Total	5.900,00		1.087,50

Der Einbau bei den Sonderfahrzeugen erfolgt vor Ort bei der Gemeinde Pressbaum. Wir unterstützen die Mitarbeiter der Gemeinde gerne beim Einbau. Vom jeweiligen Fahrzeug sind Dauerplus, Zündplus sowie Masse auszuleiten und die noch zu bestimmende Sensorik (Näherungsschalter, Hydraulikschalter für Schneeschilder, Streuer, Fräse) anzubringen.

TERMINE / GÜLTIGKEIT

Das Angebot ist bis 31. Juli 2017 gültig. Für eine Präsentation und Detailgespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Consilio Information Management GmbH

Ronald Langmaier

Gemäß Telefonat mit Herrn Langmaier und vorliegender schriftlichen Bestätigung ist das Angebot bis Ende des Jahres 2017 gültig.

Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, StR DI Wiesböck, StR Kalchhauser, GR Knapp, UStR DI Brandstetter, GR Szerencsics, Vzbgm. Gruber, UStR Sigmund, GR Auer

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Einbau von GPS in 10 Fahrzeugen beschließen.

Folgende Fahrzeuge werden mit GPS ausgestattet:

Scania

Unimog U 427

Unimog U 400

VW Synchro WU 755 AR und WU 651 CN

Opel Morano

und die beiden VW Caddys

plus 2 Pucher

Die Auftragsvergabe erfolgt lt. vorliegendem Angebot an die Fa. Consilio.

Bedeckung: Sollüberschuss 2016 mit max. 35.000,- Euro

Mit der Personalvertretung wurde gem. § 25, Abs. 2, lit d NÖ

Gemeindepersonalvertretungsgesetz in abschließenden Verhandlungen am 07.11.2017 das Einvernehmen angestrebt.

Die Auftragsvergabe bzw. die Umsetzung erfolgt durch den Wirtschaftshofdirektor in Begleitung eines Gemeinderates vorzugsweise Ausschussvorsitzender für Straße/Wasser/Kanal (Begründung Winterdienst).

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: Fraktion Neos, GR Auer, Fraktion FPÖ, Fraktion WIR

Enthaltungen: GR Leininger, GR Renner, GR DI Kieseberg

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 3 – Gesellschafterzuschuss PKomm

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Söldner/ Mag. Hager)

Auf Grund eines Ansuchens des Herrn GF DI (FH) Winter und der Vorberatung im letzten PKomm-Ausschuss informiert GR Martin Söldner die Damen & Herren des Gemeinderates, dass die PKomm heuer zur Stärkung der Liquidität einen Gesellschafterzuschuss von € 194.000,- von der Stadtgemeinde Pressbaum benötigt. Im gegenständlichen Ausschuss gab es dazu eine mehrheitlich positive Empfehlung.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – diese ist dem Protokoll angehängt, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Dr. Großkopf, GR Mag. Jedlaucnik, StR DI Wiesböck, UStR DI Brandstetter

GR Martin Söldner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge zustimmen, dass die PKomm für das Jahr 2017 zur Stärkung ihrer Liquidität einen Gesellschafterzuschuss in der Höhe von € 194.000,- von der Stadtgemeinde Pressbaum erhält.

Bedeckung:

a) € 100.000,- vom Kto.: 1/831000-759000 Transferzahlungen PKomm

b) € 94.000,- vom Kto.: 5/240010-001000 Ankauf unbebauter Grundstücke, Sollüberschuss 2016, a. o. H. – Kiga 1 - Erweiterung

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: Fraktion FPÖ, GR Ing. Pintar, GR Fahrner

Enthaltung: Fraktion Grüne, Fraktion Neos, StR Kalchhauser
Mehrheitlich angenommen

Zu Top 4 – Grundstücksankauf Kiga 1

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Söldner/ Mag. Hager)

GR Martin Söldner informiert die Ausschussmitglieder, dass der gegenständliche Tagesordnungspunkt schon in der Ausschusssitzung vom 22. Juni 2017 vorberaten und im Gemeinderat vom 28. Juni 2017 ein Grundsatzbeschluss zum Ankauf gefasst wurde. Es wurde aber auf Grund dieses Beschlusses noch kein konkreter Kaufvertrag mit der PKomm ausgearbeitet. Vielmehr gibt es nunmehr ein, von der PKomm mit 05.10.2017 aktualisiertes, Anbot „Erweiterungsfläche KIGA Spielplatz“ an die Stadtgemeinde Pressbaum wie folgt:

„...Die PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 89, Grundbuch KG 01905 Purkersdorf, bestehend aus den Grundstücken 109/2 Wald (545 m²), 117/2 Wald (9.107 m²), 117/3 Wald (615 m²), sowie weiteren, nicht dieses Angebot betreffende, zugehörige Grundstücke. Entsprechend der mündlich erteilten Auskünfte des Landes NÖ ist das Grundstück 117/3 im Ausmaß von 615 m² und das Grundstück 117/2 im Ausmaß von 5.000 m² in Bauland Sondergebiet, zentrale Einrichtungen, umwidmungsfähig und somit für Ihr Vorhaben bestens geeignet. Die restlichen genannten Flächen, bestehend aus dem Biotopbereich, bewaldeten Flächen und kleineren dazwischenliegenden Gehwegen, behalten die Widmung Wald und sind bestens für die Errichtung eines Naherholungsgebietes (Stadtpark) geeignet.

Wir bieten Ihnen die Gesamtfläche, bestehend aus den Grundstücken 109/2 Wald (545 m²), 117/2 Wald (9.107 m²), 117/3 Wald (615 m²), im Ausmaß von 10.267 m² zu einem Preis von € 206.000,- an. Alle sonstigen Kosten (Teilung, Vermessung, Vertragserrichtung, Verbücherung, etc.) sind vom Erwerber zu tragen. Dieses unverbindliche Angebot gilt bis zum 31.12.2017.“

Aus der Sicht der Stadtgemeinde soll sich – bei Ankauf dieses Grundstücks von der PKomm – aber dann auch die, von der Stadtgemeinde Pressbaum für den Ankauf der Hansen-Villa + die dazugehörigen Grundstücke durch die PKomm damals übernommene, Haftung in diesem Umfang des Kaufpreises reduzieren.

Bedeckung: 5/240010-001000 Ankauf unbebaute Grundstücke, Sollüberschuss 2016, a. o. H. – Kiga 1 – Erweiterung

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – diese ist dem Protokoll angehängt, GR Söldner

GR Martin Söldner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge zustimmen, dass die Stadtgemeinde Pressbaum von der PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH – gemäß dem Angebot vom 05.10.2017 – eine Gesamtfläche, bestehend aus den Grundstücken 109/2 Wald (545 m²), 117/2 Wald (9.107 m²), 117/3 Wald (615 m²) der Liegenschaft EZ 89, Grundbuch KG 01905 Preßbaum, im Ausmaß von gesamt 10.267 m² zu einem Preis von € 206.000,- Netto ankauft. Alle sonstigen Kosten (Teilung, Vermessung, Vertragserrichtung, Verbücherung, etc.) werden von der Stadtgemeinde Pressbaum

getragen. Die, von der Stadtgemeinde Pressbaum anlässlich des Ankaufs der Hansen-Villa und der dazugehörigen Grundstücke durch die PKomm damals übernommene, Haftung ist im Ausmaß des obigen Kaufpreises zu reduzieren.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH**, FN 364795p, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 63,
als Verkäufer einerseits,

und

2. **Stadtgemeinde Pressbaum**, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58,
als Käufer andererseits

wie folgt:

Präambel:

Die Stadtgemeinde Pressbaum benötigt für die Erweiterung des Kindergartens 1 von der PKomm-Pressbaumer Kommunal GmbH eine Grundfläche für die Errichtung eines Spielplatzes und für die Schaffung der gesetzlich vorgeschriebenen Freiflächen.

1. Kaufgegenstand

Der Verkäufer ist aufgrund des Kaufvertrages vom 19. 3. 2012 grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 89, Grundbuch 01905 Pressbaum mit den Grundstücken 109/2, 113/1, 117/2, 117/3 und .223 von 16056 m².

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 89
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 21473/2012

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

109/2 Wald(10) 545

113/1 Gärten(10) 5412 Hauptstraße 63

117/2 Wald(10) 9107

117/3 Wald(10) 615

.223 GST-Fläche 377

Bauf.(10) 364

Gärten(10) 13

GESAMTFLÄCHE 16056

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

1 a 1196/2009 Denkmalschutz "Hansenvilla" in Pressbaum, Hauptstr. 63, hinsichtlich der Außenseite einschließlich Salon und Flur im

Inneren (Gst .223), sowie die weibliche Postamentfigur (Gst 113/1)
***** B *****

4 ANTEIL: 1/1
PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH (FN 364795p)
ADR: Hauptstraße 70, Pressbaum 3021
a 21473/2012 IM RANG 691/2012 Kaufvertrag 2012-03-19 Eigentumsrecht
b 21473/2012 Zusammenziehung der Anteile
***** C *****

7 gelöscht
***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

(Grundbuch 07.11.2017 11:54:34)

Vertragsgegenstand sind die Grundstücke 109/2 Wald (545 m²), 117/2 Wald (9107 m²) und 117/3 Wald (615 m²) der EZ 89, KG 01905 Pressbaum im Gesamtausmaß von 10.267 m². Die vertragsgegenständlichen Grundstücke sind lastenfrei.

Laut mündlicher Auskunft des Landes NÖ ist das Grundstück 117/3 im Ausmaß von 615 m² und das Grundstück 117/2 im Ausmaß von 5000 m² in Bauland Sondergebiet, zentrale Einrichtungen umwidmungsfähig. Die vertragsgegenständlichen Restflächen, ein Biotopbereich, bewaldete Flächen, kleinere dazwischenliegende Gehwege, behalten die Widmung Wald und sind für die Errichtung eines Naherholungsgebietes (Stadtspark) geeignet.

2. Verkauf

Der Verkäufer verkauft und übergibt hiermit an den Käufer und dieser kauft und übernimmt von ihm die im Punkt 1. genannten und beschriebenen Grundstücke in sein Eigentum, samt allem, was damit fest verbunden ist, mit allen diesbezüglichen Rechten und Pflichten und in den Grenzen entsprechend dem bisherigen Besitzstand.

3. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe des Vertragsobjektes unter Übertragung von Gefahr, Last und Vorteil an den Käufer erfolgt mit Vertragsunterfertigung. Es gehen somit von diesem Zeitpunkt angefangen, die mit dem Vertragsobjekt verbundenen Steuern, Gebühren und Abgaben auf den Käufer über.

4. Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt vereinbarungsgemäß 206.000 € (zweihundertsechstausend Euro). Der Verkäufer bestätigt, dass der Käufer diesen Kaufpreis unmittelbar vor Vertragserrichtung auf das Konto mit der Nummer 0466-182907 bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG überwiesen hat zur teilweisen Begleichung einer offenen Kreditforderung des Verkäufers.

5. Gewährleistung

Der Verkäufer haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Kaufobjektes, sondern nur dafür, dass es frei von Besitz- und Benützungsrechten dritter Personen und ohne bürgerliche oder außerbürgerliche Lasten übereignet wird. Der Verkäufer erklärt, dass ihm keine Altlasten oder Kontaminationen des Erdreiches bekannt sind, eine Überprüfung von ihm aber nie veranlasst wurde.

6. Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben aller Art

Sämtliche Kosten, welche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallen, alle Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr, trägt der Käufer zur Gänze.

Der Käufer erteilt den Auftrag an das Notariat Fuchs und Reim, für ihn die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr zu diesem Rechtsgeschäft vorzunehmen. Er verpflichtet sich, den ihm vorgeschriebenen Betrag samt dem Betrag der Eintragungsgebühr umgehend, auf ein namhaft zu machendes Konto zu bezahlen.

Der Verkäufer trägt die auf das Rechtsgeschäft allenfalls entfallende Immobilienertragsteuer. Er beauftragt das Notariat Fuchs und Reim mit der Selbstberechnung dieser Steuer und mit der fristgerechten Abfuhr des errechneten Betrages an das Finanzamt.

Die Kosten einer etwaigen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil selbst.

7. Allgemeine Bestimmungen

Der Käufer ist eine im Inland gelegene Gebietskörperschaft.

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Der Verkäufer ist eine österreichische Gesellschaft mit ausschließlich inländischer Gesellschafterbeteiligung, 100 %iger Gesellschafter ist die Stadtgemeinde Pressbaum.

8. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen die Einwilligung, dass im Grundbuch über die Katastralgemeinde 01905 Pressbaum auf der Liegenschaft Einlagezahl 89 eingetragen werden kann:

1. Die Abschreibung der Grundstücke Nr. 109/2, 117/2 und 117/3 vom Gutsbestand der EZ 89
2. Die Zuschreibung der Grundstücke Nr. 109/2, 117/2 und 117/3 zum Gutsbestand der EZ 91, KG 01905 Pressbaum und hierauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Pressbaum

9. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das nach grundbücherlicher Durchführung dem Käufer gehört. Der Verkäufer erhält eine Kopie.

Dagegen: Fraktion WIR

Enthaltungen: Fraktion FPÖ

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 5 – Grundstücksankauf Liegenschaft Hauptstraße 26

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Söldner/ Mag. Hager)

Es wurde in der letzten GR Sitzung der Grundsatzbeschluss gefasst, dass von der Fa. Pkomm das Grundstück Hauptstr. 26 gekauft werden soll. Begründet wurde es vor allem mit der Notwendigkeit, dass wir als Gemeinde Grundstücke im Zentrum brauchen und mit einem sehr günstigen Kaufpreis von 510.000,- Euro für 3.573 m², also ca. 143,- Euro /m², welcher von den Erben angeboten wurde.

Eine genaue Planung bezüglich Verwertung des Grundstückes ist noch durchzuführen. Aufgrund der finanziellen Situation der Stadtgemeinde kann die Verwertung nicht durch die Gemeinde erfolgen, sondern es kann voraussichtlich nur durch einen Dritten errichtet werden. Vorab ist jedenfalls wichtig, dass der Ankauf durchgeführt wird. Es wäre sinnvoll, schnellstmöglich einen Verwertungsplan vorzulegen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner und Vizebgm. Gruber teilen mit, dass die Erben das Grundstück schnellstmöglich veräußern möchten und in Verhandlungen durch Vizebgm. Gruber mit RA Dr. Ehrnberger (Vertreter der Erben) - unter Bezugnahme auf Änderungen des Bebauungsplanes - dieser Preis erzielt werden konnte.

Mit Schreiben vom 19.10.2017 legt die PKomm dem Gemeinderat die genauen finanziellen Daten zum Ankauf der Liegenschaft Hauptstraße 26 vor (siehe Beilage). Aus diesem Schreiben geht auch hervor, dass die PKomm in weiterer Folge um einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 560.000,- von Seiten der Stadtgemeinde ersucht.

Weiters wird von der PKomm der genaue Kaufvertrag, erstellt von Herrn RA Dr. Wolfgang Ehrnberger, dem Gemeinderat hiermit vorgelegt und um Genehmigung des Kaufvertragsinhaltes durch den Gemeinderat ersucht (siehe Beilage).

Eine mehrheitlich positive Ausschussempfehlung des zuständigen Gemeindevorstandes betreffend des begehrten Gesellschafterzuschusses in der Höhe von € 560.000,- liegt vor.

Bedeckung: Mehreinnahmen 2017

Wortmeldungen: StR Kalchauer gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – diese ist dem Protokoll angehängt, GR Mag. Jedlaucnik, UStR Sigmund, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Fahrner, Vizebgm. Gruber, GR Tweraser, UStR DI Brandstetter, GR DI Hartlieb

GR Martin Söldner stellt den ersten

Antrag:

Der Gemeinderat beauftragt die PKomm – gemäß vorliegendem Kaufvertrag des Herrn RA Dr. Wolfgang Ehrnberger – die Liegenschaft 3021, Hauptstraße 26, EZ 704, Nr. 14/1 zu kaufen und genehmigt den vorliegenden Kaufvertragsinhalt laut Beilage.

Dr. Wolfgang Ehrnberger

Rechtsanwalt
eingetragener Treuhänder

Kaiser Josef Straße 1/1
3002 Purkersdorf
Tel: 02231/64433-0
Fax: 02231/64433-22
e-mail: kanzlei@ra-ehrnberger.at

Steuer selbst berechnet am:
zu Erfassungsbuchnummer:

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen:

Martina Bayer, geb. 02.08.1965

Kastanienweg 9
91438 Bad Windsheim
DE

und

Elisabeth Burghardt, geb. 23.10.1937

Eichendorffstraße 6
91126 Schwabach
DE

künftig verkaufende Parteien genannt einerseits

und

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, FN 364795 p

Hauptstraße 63
3021 Pressbaum

künftig kaufende Partei genannt

wie folgt:

I. Kaufgegenstand

Die verkaufenden Parteien sind aufgrund des Einantwortungsbeschlusses des Bezirksgerichtes Purkersdorf zu 1 A 65/15 f, vom 23. August 2016 (Rechtskraft

am 23.08.2016) je zur Hälfte außerbücherliche Eigentümer der der verstorbenen Margarete Brosig, geb. 22.02.1928, verstorben am 10.02.2015 zur Gänze zugeschriebenen Liegenschaft EZ 704, Katastralgemeinde 01905 Pressbaum mit dem Grundstück 14/1, und .260 mit dem darauf errichteten Einfamilienhaus Hauptstraße 26 mit einer im Grundbuch ausgewiesenen Gesamtfläche von 3.573 m².

Die Liegenschaft ist nicht im Grenzkataster eingetragen.

Die Liegenschaft ist bücherlich und außerbücherlich Lastenfrei.

II. Kaufvereinbarung

Die verkaufenden Parteien verkaufen somit die zuvor beschriebene Gesamt-liegenschaft an die kaufende Partei und letztere übernimmt die Vertragsliegenschaft so wie diese liegt und steht samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör in ihr alleiniges Eigentum.

III. Übergabe/Übernahme/Vertragsstichtag

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsliegenschaft erfolgt in den bestehenden Rechten und Pflichten, sowie die verkaufenden Parteien bzw. deren Rechtsvorgängerin das Vertragsobjekt zuletzt besessen und benützt haben, beziehungsweise dazu berechtigt gewesen wären.

Stichtag des Eigentumsrechtsüberganges sowie Stichtag für die Gefahrtragung, mit welchem Tag Gefahr, Zufall sowie Nutzen und Lasten am Vertragsgegenstand auf die kaufende Partei übergehen, ist der Tag des Kaufpreiserlages beim Treuhänder.

Mit diesem Tag gilt die Übergabe der Vertragsliegenschaft an die kaufende Partei bewirkt.

IV. Kaufpreis

Der Kaufpreis für die gesamte Liegenschaft beträgt **EUR 510.000,--** (EUR fünfhundertzehntausend) bei Geldlastenfreiheit der Liegenschaft.

Eine Verrechnung von Umsatzsteuer auf den Kaufpreis findet nicht statt. Von der Option der Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 2 UStG wird kein Gebrauch gemacht.

Die kaufende Partei verpflichtet sich den Kaufpreis binnen 14 Tagen nach allseitiger beglaubigter Unterfertigung dieses Vertrages beim Vertragserrichter

auf das für diesen Geschäftsfall eingerichtete Anderkonto zu erlegen. (wobei die Unterfertigung durch die Geschäftsführer der kaufenden Partei jedenfalls erst nach Genehmigung des Kaufvertragsinhaltes durch den Gemeinderat erfolgen wird)

Die Vertragsparteien bestellen den Vertragserrichter mit Unterfertigung dieses Vertrages zum Treuhänder und erteilen diesem den einseitig unwiderruflichen

Treuhandauftrag

Der Treuhänder wird angewiesen, vom Kaufpreis zunächst die Immo-Est der Verkäufer an deren Finanzamt zu überweisen, und danach über den Restkaufpreis zu Gunsten der verkaufenden Parteien zu verfügen, wenn nachstehende Auszahlungsbedingungen erfüllt sind:

- Allseitig beglaubigte Unterfertigung dieses Kaufvertrages
- Rechtzeitiger Erlag des gesamten Kaufpreises sowie Grunderwerbsteuer- und Eintragungsgebührendepots
- Lastenfreiheit der Vertragsliegenschaft
- Vorliegen des Rangordnungsbeschlusses für die beabsichtigte Veräußerung beim Treuhänder

Weiters wird der Treuhänder angewiesen die Immobilienertragssteuer gleichzeitig mit der Grunderwerbsteuer selbst zu berechnen und die berechnete Immobilienertragssteuer direkt an das Wohnsitzfinanzamt der verkaufenden Parteien vom Kaufpreiserlag abzuführen.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die Treuhandenschaft nach den Bestimmungen des Treuhandbuches der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich geführt wird, und stimmen zu, dass die zur Eintragung ins Treuhandbuch notwendigen Daten dem Treuhandbuch gemeldet werden. Weiters verpflichten sich die Vertragsparteien sämtliche mit der Registrierung der Treuhandenschaft notwendigen Unterschriften zu leisten, sowie anlässlich der Beendigung der Treuhandenschaft notwendigen Erklärungen über Aufforderung des Treuhänders zu unterfertigen.

Die Treuhandenschaft beginnt mit dem Tag des Erlages des Kaufpreises und des Grunderwerbsteuerdepots auf dem Anderkonto des Treuhänders und endet mit vereinbarungsgemäßer Auszahlung des Kaufpreises und des Steuerdepots.

Den Vertragsparteien wird aus Anlass der Vertragsunterfertigung das Informationsblatt über die wesentlichen Bestimmungen des Treuhandbuches ausgefolgt.

V. Gewährleistung

Die Vertragsliegenschaft wird so wie besichtigt, ungerodet, und hinsichtlich der Baulichkeiten in nicht geräumten Zustand.

Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass das Gebäude .260, Hauptstraße 26, und sonstige Baulichkeiten auf der Vertragsliegenschaft wirtschaftlich amortisiert, und abbruchreif sind und keinen beachtenswerten wirtschaftlichen Wert darstellen.

Die verkaufenden Parteien hatten daher weder für den baulichen Zustand noch für einen baurechtlichen Konsens. Die Baulichkeiten samt Inhalt werden daher so übergeben wie Sie zuletzt besichtigt wurden.

Es leisten aber die verkaufenden Parteien dafür Gewähr, dass hinsichtlich der Vertragsliegenschaft zum Vertragsstichtag keine offenen Abgaben bei der Gemeinde bestehen, beziehungsweise allfällige Abgabenverbindlichkeiten nicht gestundet wurden und sämtliche mit dem Besitz der Liegenschaft verbundenen Abgaben und Gebühren zum Vertragsstichtag entrichtet sind. Dies betrifft insbesondere Aufschließungsabgabe, Wasseranschluss- und Kanalanschlussgebühren und regelmäßig laufende Gebührenvorschreibungen der Gemeinde.

Die verkaufenden Parteien, welche die Vertragsliegenschaft nie selbst besessen haben erklären, dass gemäß ihrer Wahrnehmungen keine Kontaminierungen in Grund und Boden eingebracht wurden, welche nach dem Abfallwirtschaftsgesetz gesondert entsorgt werden müssten. Die Vertragsliegenschaft ist nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet.

Ein Energieausweis ist nicht vorhanden, und aufgrund der abbruchreifen der Baulichkeiten gemäß den Bestimmungen des EAVG auch nicht notwendig.

Schließlich hatten die verkaufenden Parteien dafür, dass die Vertragsliegenschaft satz- und lastenfrei in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.

Die Liegenschaft ist nicht im Grenzkataster eingetragen und wird daher von den Verkäufern an die Käufer in den in der Natur ersichtlichen, bestehenden Grenzen übergeben. Die verkaufenden Parteien leisten daher keine Gewähr für die genaue Richtigkeit des im Grundbuch ausgewiesenen Flächenausmaßes, erklären aber, dass ihnen keine anhängigen oder angekündigten Grenzberichtigungsverfahren, Eigentumsstreitigkeiten, oder Servitutsrechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Liegenschaft bekannt sind.

Die kaufende Partei erklärt, dass sich durch geeignete fachkundige Personen über die faktische Beschaffenheit, sowie über die baurechtliche Situation, sowie über die örtlichen Bebauungsvorschriften betreffend der gesamten Vertragsliegenschaft informiert haben.

VI. Kosten, Steuern und Gebühren

a) Kosten:

Die mit der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, sowie Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr trägt die kaufende Partei alleine.

b) Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr:

Der Vertragserrichter erklärt die Grunderwerbssteuer gemäß § 11 GrestG mittels Selbstberechnung und elektronischer Abgabenerklärung an das Finanzamt zu berechnen und zu melden sowie die erlegte Grunderwerbsteuer- und Eintragungsgebühr an das Finanzamt fristgerecht abzuführen.

Die kaufende Partei verpflichtet sich zwecks Vornahme der Selbstberechnung gleichzeitig mit dem Kaufpreiserlag die vom Vertragserrichter selbst berechnete Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr in Höhe von **EUR 23.460,-** beim Vertragserrichter auf dessen Steueranderkonto zu erlegen und beauftragt den Vertragserrichter die Steuer termingerecht an das Finanzamt abzuführen.

c) ImmoEst:

Die verkaufenden Parteien haben die Liegenschaft mit Einantwortungsbeschluss vom 23.08.2016 erworben; ihre Rechtsvorgängerin hat die Liegenschaft im Wege der Erbschaft im Jahr 1976 erworben. Die verkaufenden Parteien erklären, dass seither keine Umwidmungen erfolgt sind. Es handelt sich daher um Altvermögen, so dass für die verkaufenden Parteien eine ImmoEst von 4,2 Prozent des Kaufpreises, sohin **EUR 21.420,-** anfällt.

Die verkaufenden Parteien ermächtigen und beauftragen den Treuhänder vom Kaufpreiserlag die ImmoEst an das Wohnsitzfinanzamt des Verkäufers abzuführen.

VII. Staatsbürgerschaftserklärung

Die Geschäftsführer der kaufenden Partei erklären mit Unterfertigung dieses Vertrages an Eidesstatt, dass die kaufende Partei eine österreichische Gesellschaft mit ausschließlich inländischer Gesellschafterbeteiligung ist. (100%iger Gesellschafter ist die Stadtgemeinde Pressbaum)

VIII. Verbücherungserklärung

Somit erklären die Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrages ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ 704 inligend der Katastralgemeinde 01905 Pressbaum mit den Grundstücken 14/1 und .260, Hauptstraße 26 die Einverleibung des Eigentumsrechtes für **PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH (FN 364795 p)** bewilligt werde.

IX.Vollmacht

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und ermächtigen den Vertragserrichter allenfalls zur Verbücherung dieses Vertrages notwendigen Korrekturen und Ergänzungen, soweit diese zur vertragskonformen Verbücherung diese Vertrages notwendig sind, namens der Vertragsparteien vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen, beziehungsweise die zur treuhändigen Abwicklung notwendigen Erklärungen gegenüber Ämtern und Behörden namens der Vertragsparteien abzugeben, Anträge zu stellen und hierüber ergangene Erledigungen entgegen zu nehmen, sowie über die treuhändig erlegten Gelder bestimmungsgemäß zu verfügen.

Purkersdorf, am

Bedeckung: Mehreinnahmen 2017

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltung: Fraktion WIR, Fraktion Neos, GR Renner

Mehrheitlich eingenommen

GR Martin Söldner stellt den zweiten

Antrag:

Der Gemeinderat möge entsprechend dem GR Beschluss vom 27.09.2017 und dem soeben gefassten Beschluss ergänzend beschließen, dass 560.000,- Euro von der Gemeinde an die Fa. PKomm als Gesellschafterzuschuss überwiesen werden. Die Überweisung hat im November 2017 zu erfolgen.

Bedeckung: Mehreinnahmen 2017

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Fahrner, StR Kalchhauser

Enthaltung: Fraktion Neos, GR Rennner, GR Mag. Jedlaucnik, GR Ing, Pintar, StR Krischel Bakk.phil.

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 6 – Auftragsvergabe Gehsteigsanierung Rekawinkel (UStR DI Brandstetter)

Wird abgesetzt

Zu Top 7 – Heizkostenzuschuss

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Wallner-Hofhansl/R. Berger)

Für 2017/18 wurde vom Land NÖ der Heizkostenzuschuss mit € 135,- (Erhöhung um € 15,- gegenüber 2016/2017) festgesetzt.

Insgesamt ist auch heuer wieder ein Personenkreis von 80 – 100 Personen zu erwarten, die über ein Mindesteinkommen verfügen (Ausgleichszulagen- bzw. Pflegegeldbezieher, AMS-Arbeitssuchende, Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung usw.), das sehr niedrig angesetzt ist. Immer öfter sind auch jüngere Personen darunter.

Es wird daher angeregt, bzw. der Antrag gestellt, dass der Gemeinderat auch für die Heizperiode 2017/18 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses von € 100,- und ein Weihnachtsgeld von € 50,- für Bedürftige beschließt.

Frau Vzbgm Wallner-Hofhansl stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass auch für die Heizperiode 2017/2018 ein Heizkostenzuschuss von € 100,- und ein Weihnachtsgeld von € 50,- an Bedürftige ausbezahlt wird.

Bedeckung HHSt.:1/429000-768000

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 8 – Schul- und Kindergartenangelegenheiten

Volksschule EDV-Vertrag 5 Jahre

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/Riedinger M.)

Dazu liegt ein Angebot der Fa. ac-solutions, Hr. DI Christof vor:



ac-solutions
DI Alexander Christof
 Philharmonikerstr. 2
 3032 Eichgraben
 office@ac-solutions.at
 www.ac-solutions.at

ac-solutions DI Alexander Christof Philharmonikerstr. 2 3032 Eichgraben

Stadtgemeinde Pressbaum
 Objekt: "Volksschule"
 Hauptstraße 58
 3021 Pressbaum

Angebot: AN170010
 Datum: 25.09.2017
 Ausstellungsdatum: 25.09.2017
 Kundennummer: 200004

Unsere UID: ATU61346216

ANGEBOT

Sehr geehrter Hr. Riedinger,

Der kontinuierliche Ausbau der Volksschule Pressbaum, bedingt durch die stetig steigende Schülerzahl bringt natürlich einen immer größeren Wartungsaufwand der EDV-Systeme mit sich. Die Routinearbeiten wurden bisher immer von Fr. Jelinek durchgeführt. Nachdem sie aber immer mehr Aufgabengebiete hinsichtlich der Administration bekommt, kann sie den Aufwand mit der Wartung der Geräte nicht mehr weiter bewältigen. Ich wurde daher von der Schulleitung ersucht, ein Angebot für einen Wartungsvertrag zu unterbreiten.

Ich kenne die Volksschule schon seit mittlerweile 17 Jahren und betreue sie EDV-seitig seit etwa 16 Jahren - drei meiner fünf Töchter haben diese Volksschule besucht. Auch die strukturierte Netzwerkverkabelung wurde von mir geplant und durchgeführt, ebenso wie die Installation und Betreuung des Servers (mittlerweile der dritte). Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde im allgemeinen und mit Ihnen im speziellen über diese Jahre ist immer problemlos und unkompliziert verlaufen.

Aufgrund dieser Umstände und basierend auf meinem Wissen um die Bedürfnisse dieser Schule und der Erfahrung mit den Geräten und der Infrastruktur, kann ich ein entsprechendes Angebot erstellen, das dem tatsächlichen Arbeitsaufwand auf Basis langjähriger Erfahrungswerte entspricht.

Pos.	Menge	Artikel	Bezeichnung	USt	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	1 mtl.	10045	Wartungspauschale bei einer Laufzeit von 60 Monaten Folgende Arbeiten sind inkludiert: <i>5 JAHRE</i> • Einmalige jährliche Wartung aller Geräte (Abbau, zerlegen, reinigen, Wiederaufbau, Updates nach Sommerferien, Installation der erforderlichen Software für die neue Klasse) • Einbindung eventuell neu angeschaffter Geräte ins Netzwerk • kontinuierliche Wartung aller Geräte (Arbeiten im Zusammenhang mit der Behebung von Hard- und Softwareproblemen, wie Maus, Tastatur, Monitor, Tausch defekter Festplatten, etc.) • Wartungsarbeiten am Server (Benutzerverwaltung, Dienstüberwachung, Überwachung des Backups, Auswertung der LOG-Dateien, etc.) Nicht enthalten ist sämtliche erforderliche Hardware.	20 %	380,00	380,00

Gesamtbetrag (Netto):		380,00 EUR
zuzüglich 20% MWSt (aus Einzelpositionen)	380,00	76,00 EUR
Endbetrag:		456,00 EUR
zahlbar innerhalb 5 Tag(e) rein netto		456,00 EUR

Es handelt sich dabei um eine Wartungspauschale mit einem jährlichen Bruttobetrag von € 456,00. Hr. DI Christof ist bereits seit 16 Jahren für unsere Volksschule tätig.

Der Ausschuss ist der Meinung, Hrn. DI Christof mit der Wartung für einen Zeitraum von fünf Jahren zu beauftragen. Dabei soll auch eine jährliche Kündigungsmöglichkeit für den Auftraggeber enthalten sein. Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/211000-728050 gegeben.

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Fa. ac-solutions den Auftrag für die Wartung der EDV an der Volksschule Pressbaum für den Zeitraum von fünf Jahren mit einer jährlichen Gesamtbruttosumme von € 456,00 zu erteilen. Weiters ist eine jährliche Kündigungsmöglichkeit für die Stadtgemeinde Pressbaum im Auftragschreiben festzuhalten.

Bedeckung: HHSt 1/211000-728050

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

- Volksschule Nachmittagsbetreuung – Gemeinde Kosten 2017-2018

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/M. Riedinger)

Für die schulische Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pressbaum liegt eine Gesamtkostenrechnung des Hilfswerks NÖ vor, mit einer Gesamtsumme für die Stadtgemeinde Pressbaum in Höhe von € 177.467,84. Eine Erhöhung zum Vorjahr begründet sich darin, dass die Einrichtung von mittlerweile 155 Kindern genutzt wird. Dazu kommt noch die Einrichtung einer aktuell 7. Gruppe sowie einer Servicekraft für die Verabreichung des Mittagessens für aktuell 130 Kinder täglich.

Eine Budgetierung für 2018 ist bereits unter der HHSt 1/211000-755000 erfolgt.

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Gemeindebeitrag für die schulische Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pressbaum für das aktuelle Schuljahr in Höhe von € 177.467,84 zu leisten.

Bedeckung: 1/211000-755000

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Polzer

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 9 – Sanierung Hochbehälter Ochsenwart

Sachverhalt: (UStR DI Brandstetter / Dibl)

Nach einem massiven Rohrbruch im Bereich des HB Ochsenwart ist das Provisorium nunmehr in eine vollständige Sanierung umzuwandeln.

Die größten diesbezüglichen Maßnahmen sind die neu herzustellenden Rohrdurchführungen in die Vorkammer des Hochbehälters in einer Tiefe von ca. 4-5 m Tiefe. Des Weiteren ist die Inanspruchnahme von Privatgrund mit der Herstellung der Einfriedung rückzuführen.

Zum vorliegenden Angebot der Firma Braunias liegt ein Gegenangebot der Firma WDS vor.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe der angebotenen Sanierungsmaßnahmen am HB Ochsenwart in der Höhe von € 33.000,- exkl. Ust. an die Firma Bau- und Erdbewegung Braunias beschließen.
Eine Bedeckung ist unter 1/850000-004000 WVA Anlagensanierung gegeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 10 – Übernahme der Pfalzbergstraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum

Wird abgesetzt.

Zu Top 11– Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Top 11a – Projektbeschluss Uferzeile

Sachverhalt: (UStR DI Brandstetter / W. Dibl)

Im Bereich der Uferzeile ist die Ersterrichtung einer öffentlichen Wasserleitung und der Straßenbau samt Oberflächenentwässerung geplant. Des Weiteren auch die Neuverkabelung für die Straßenbeleuchtung. Die neue Wasserleitung in der Uferzeile soll auch mit jener in der Badgasse verbunden werden; dies einerseits zur Versorgungssicherheit und einerseits für die zukünftige Möglichkeit den östlichen Teil der Hauptstraße auch über die Brentenmais, Wolfsgraben Anschluss der EVN, versorgen zu können.

Die Errichtung der Wasserleitung sollte noch heuer erfolgen und bestenfalls auch noch der Unterbau der Straße zwecks Verdichtung über die Wintersaison. Im Frühjahr 2018 soll rechtzeitig bis hin zur Baderöffnung die Straße neu asphaltiert, der Parkplatz neugestaltet und zusätzlich ein Radweg errichtet werden.

Wortmeldungen:

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Projekt Uferzeile (WVA, ABA und Straßenbau) mit einer Gesamtsumme von € 860.000,- zustimmen. Vorbehaltlich der Zustimmung der Zuzählung des Darlehens durch das Land NÖ

Die Finanzierung / Bedeckung ist nach Zuzählung des Darlehens durch
5/612000-002000 € 630.000,- Straßenbau inkl. Radweg + Parkplatz + Str.bel.
graben

5/850190-050000 € 200.000,- WVA und

5/851230-050000 € 30.000,- ABA gegeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Auftragsvergabe WVA Bauleistung an WDS

Sachverhalt: (UStR DI Brandstetter / W. Dibl)

Die Bauleistungen für die WVA sind zu vergeben. Eine diesbezügliche Ausschreibung durch das Büro DI Denk ergab bei der Angebotsöffnung am 2017 als Bestbieter die Firma WDS.

Die Bauleistungen für die Straße sind in der Auftragsvergabe an die Firma WDS zum Sanierungsprojekt 2014-2017 bereits beinhaltet und durch den GR vergeben worden.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der GR möge die Auftragsvergabe der WVA Bauleistungen an die Firma WDS für das Projekt Uferzeile nach Angebot und Prüfung in der Höhe von € 143.319,26 vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung beschließen.

Die Finanzierung / Bedeckung ist durch 5/850190-050000 € 200.000,- WVA gegeben (Voraussetzung > aufsichtsbehördliche Zustimmung für Darlehenszuzählung).

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Top 11b – Verlängerung der Bausperre, PZ: PREB-BS6-11446

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/ W. Dibl)

Mit GR-Sitzung vom 24.11.2015 Top 11a wurde eine Bausperre, Planzeichen PREB-BS6-11446, im Bereich der Hauptstraße – Bauland-Kerngebiet beschlossen bzw. erlassen.

Auszug Protokoll 24.11.2015: „Vzbgm. Gruber teilt mit, dass der gegenständliche zentrale Ortsbereich von Pressbaum einerseits einen noch erheblichen Anteil an unbebauten Grundstücken aufweist und andererseits durch großflächige Gärten auf bereits verbauten Grundstücken noch umfangreiche Möglichkeiten zur Verdichtung gegeben sind, eine allzu starke Verdichtung würde in vielen Bereichen jedoch den vorhandenen charakteristischen Bebauungsstrukturen widersprechen und die bestehenden infrastrukturelle Ausstattung vermutlich überfordern (Verkehrsaufkommen, Schul- und Kindergartennetze, etc.). Es sollen daher zusätzliche Wohneinheiten durch Neu- oder Zubauten nur dann errichtet werden dürfen, wenn keine Widersprüche zu den angeführten Zielen der Bausperrenverordnung bestehen und ein entsprechender rechtskräftiger Bebauungsplan für den jeweiligen Bereich vorliegt.“

Diese Bausperre soll nunmehr um 1 Jahr verlängert werden. Um diesbezügliche Rechtskraft zu erlangen ist ein heutiger Beschluss des GR erforderlich.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Verlängerung der Bausperre, PREB-BS6-11446, um ein weiteres Jahr (bis 10.12.2018) zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 12 – Berichte

- Bgm. Schmidl-Haberleitner verliest ein Schreiben der Blasmusik Tullnerbach
- Schreiben Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken
- Stellungnahme des Heimatmuseums wird auf Wunsch von GR DI Nekham in der nächsten Sitzung eingebracht und in der heutigen Sitzung nicht verlesen.

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 21.33 Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....

Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....

Michaela Kröss

Die Protokollprüfer:

.....

StR Irene Heise (ÖVP)

.....

Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

.....

StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)

.....

StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil. (FPÖ)

.....

GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....

GR Tanja Ehnert (NEOS)



Unabhängige Bürgerliste WIR!

Die Stellungnahmen zur GR-Sitzung am 27.09.2017

Zu Top 3 - Zuschuss für Pressbaumer Kommunal GesmbH

Aufgrund eines Antrages braucht die „PKomm.GmbH“ wieder einmal einen Zuschuss,

diesmal € 194.000, --

Sg. Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren im Gemeinderat gemäß § 22 (1) GO richte ich folgende Fragen zum gegenständlichen Antrag:

- Welche Summen braucht es **noch** um die „Zahlungsfähigkeit“ der PKomm. GmbH. zu sichern? Zur Stärkung der „Liquidität“, wie es im Antrag heißt!
- Welche Summen und Haftungen wurden **bisher** in das gemeindeeigene Unternehmen PKomm.GmbH. schon eingebracht?
- Wenn die „Liquidität“, wie es im Antrag heißt, nicht mehr gegeben ist, schlittert die PKomm in die sogenannte Insolvenz und können Sie dann garantieren, dass die Bevölkerung dabei schadlos gehalten wird?

Sie werden verstehen, dass WIR! als Bürgerliste, unter diesen Voraussetzungen einem weiteren Zuschuss unsere Zustimmung versagen.

Zu Top 4 – Grundstücksankauf Kiga 1

Erinnern wir uns: Anlässlich der GR-Sitzung am 28. Juni 2017 offerierte die **hauseigene (!) PKomm GmbH.** ein hinter der „Hansenvilla“ liegendes Wald-Grundstück zum „Schnäppchenpreis“ v. € 300.000,--.

Quasi zum Sonderpreis, wie es hieß!

In einer von uns erstellten Stellungnahme wies unsere Bürgerliste darauf hin, dass ähnliche Wald-Grundstücke selbst in Klosterneuburg mit Mischwald, Brunnen und Stromanschluss um 50.000 Euro angeboten werden.

Selbst den Anbietern dürfte beim ersten „Angebot“ die Summe von unfassbaren € 300.000,-- zu hoch erschienen sein! Denn beim nunmehrigen Antrag – für das gleiche Grundstück – lautet die Summe nun:

€ 206.000,-

Bei den üblichen Waldstückpreisen zwischen 2-5 Euro – nach unserer Ansicht – noch immer viel zu hoch! Dazu kommen noch die unbestimmten Kosten für Vermessung, Teilung, Vertragserrichtungen und Verbücherung.

Übrigens, es fehlt auch noch die Umwidmung des Wald- und Wiesengrundstückes für „zentrale Einrichtungen“, wie es vermerkt ist!

Ach ja, ähnlich der Verwendungssuggestionen von Hansenvilla, ASFINAG-Areal wird diesmal die Errichtung eines Stadtparks oder Spielplatz angegeben.

Da die übliche Preisvorstellung für Wald- u. Wiesengrundstücke bei sehr kulanten € 4, -- per m² liegt, dürfte der Grundstückspreis bei etwa € 41.068,-- sein.

Was an dem „Grundstück“, das quasi die „hauseigene PKomm.GmbH“ verwaltet so teuer ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Ein Schelm der bei diesem Deal Böses dabei denkt. Es gilt, so wie bei allen anderen Deals auch hier die Unschuldsvermutung.

Im Sinne einer verantwortungsvollen Geldpolitik, werden WIR! auch diesem Deal nicht zustimmen!

Zu Top 5 – Grundstücksankauf Liegenschaft Hpstr. 26

...und wieder geht's um einen Grundstücksankauf ohne genauer Planung bzgl. Verwertung (Originaltext).

Im Originaltext gesteht die politische Gemeindeführung auch ein, dass sie – aufgrund der finanziellen Lage - gar nicht in der Lage ist, die Verwertung selbstständig durchzuführen!

Um den Deal dennoch durchführen zu können, soll wieder die hauseigene PKomm.GmbH. zwischengeschaltet werden. Da aber die PKomm selbst nicht „flüssig“ ist, wird – auf Ersuchen derselben – wieder einmal um einen „Gesellschafterzuschuss“ gebeten,

diesmal € 560.000,--

Dass das Ganze mit einem abbruchreifen Haus mit Keller und Nebengebäude belastet ist, sei nur nebenbei bemerkt und kostet ebenfalls einen hohen fünfstelligen Betrag. Erlauben Sie, wenn ich an dieser Stelle wieder einmal auf die vertraglich festgelegte Haftung unserer Stadtgemeinde vs. PKomm hinweise. Es ist der § 1357 des ABGB, auch als „solidarische Bürgschaft“ bekannt. Im Klartext: Dass der Bürge (also die Stadtgemeinde – wir alle) gleich einem Mitschuldner haftet

Wie hoch uns dieser „Gesellschafterzuschuss“ letztendlich wirklich kommt, weiß derzeit wahrscheinlich niemand. Und bis zur nächsten Wahl werden es einige wieder vergessen haben.

Da auch hier jegliches Verwertungskonzept fehlt, sehen wir keinen Anlass den Schulden- u. Haftungsstand unserer Stadtgemeinde in die Höhe zu treiben.



Wolfgang Kalchauer, StR
Unabhängige Bürgerliste WIR!

„Angaben nach bestem Wissen recherchiert, infolge übernommener Unterlagen aber ohne Gewähr.“

FEUERWEHR- AUSRÜSTUNGSVERORDNUNG (FAV)

Ing. Alexander Knapp
7.11.2017

Information für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum
Konsequenzen Feuerwehrhaus, Fuhrpark, Ausrüstung

Warum FAV?

Mindestausrüstungs - VO (bis 2011)

Festlegung der Ausrüstung für die
Feuerwehr rein nach Anzahl Einwohner
und Gebäude

- Keine Objektive Bewertung des
tatsächlich Risikopotentials
- Keine effiziente Stationierung von
Fahrzeugen innerhalb eines Bezirks
und innerhalb einer Gemeinde
- Keine Berücksichtigung bereits
vorhandener Ausrüstung

Feuerwehrausrüstungs – VO (ab 2011)

Festlegung der Ausrüstung nach
umfangreicher Analyse und Auswertung von
Risikofaktoren

- Anzahl Gebäude, Einwohner
- Verkehrswege
- Industrieanlagen
- Gewerbebetriebe
- Waldflächen
- Gelände
- Einsatzstatistik
- Ausrüstung benachbarter Feuerwehren
- Wasserversorgung
- Spezielle Gefährdungen, etc

§ 1
Einteilung der NÖ Gemeinden in Klassen

ALT !!!

Zur Besorgung der den NÖ Gemeinden im § 37 Abs. 1 NÖ FG übertragenen Aufgaben wird eine technische Mindestausrüstung und ein Mindestmannschaftsstand der Freiwilligen Feuerwehren festgelegt, der sich an der Anzahl der Häuser im Gemeindegebiet orientiert. Dazu werden die Gemeinden (laut österreichischem Amtskalender, herausgegeben vom Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei) in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse	Mindestausrüstung
Klasse 1 bis 300 Häuser	1 Kleinlöschfahrzeug oder 1 Löschfahrzeug oder 1 Kleinlöschfahrzeug-Wasser oder 1 Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger,
Klasse 2 von 301 bis 800 Häuser	1-6 Tanklöschfahrzeuge mit zusammen mindestens 4.000 l bis höchstens 8.000 l Fassungsvermögen, 1 Rüstlöschfahrzeug mit Anrechnung auf das Fassungsvermögen der Tanklöschfahrzeuge oder 1 Kleinrüstfahrzeug,
Klasse 3 von 801 bis 1.500 Häuser	1 Kommandofahrzeug oder 1 Versorgungsfahrzeug
Klasse 4 von 1.501 bis 2.500 Häuser	
Klasse 5 von 2.501 bis 4.000 Häuser	
Klasse 6 über 4.000 Häuser	

FAV – neu! (seit 2011)

- Komplexe Berechnung
- Einteilung in Teilrisikofaktoren
- Unzählige berücksichtigte Faktoren
- Neubewertung alle 5 Jahre (2011, 2016, 2021,...)
- Keine „Inselbetrachtung“ mehr → Ausrüstung wird so dimensioniert, dass gesamte Gemeinde und Nachbarfeuerwehren mitberücksichtigt werden
- → Bessere Zusammenarbeit der FWen notwendig!

Fahrzeuge und Ausrüstung

Gemeindebezogene Ausrüstung

- Feuerwehrfahrzeuge und Ausrüstung pro Gemeinde
- Stationierungskonzept pro Gemeinde
- „Standardfahrzeuge“

Erweiterte Feuerwehrausrüstung

- Spezialfahrzeuge
- Taktische Standorte
- Verteilung auf Bezirk
- „Sonderfahrzeuge“

Standardfahrzeuge

- Weniger Fahrzeugtypen, dafür standardisiert
- HLF1, HLF2, HLF3 ... Branddienstfahrzeuge
- VRF, WLF ... Technische Fahrzeuge
- MTF, VF ... Ergänzungs-, Logistikfahrzeuge

Sonderfahrzeuge

- Stationierung nach Bezirks- bzw. Landeskonzept
- Atemluftfahrzeuge
- HLF 4 (Großtanklöschfahrzeuge)
- Einsatzleitfahrzeuge
- Hubrettungsfahrzeuge
- Schadstofffahrzeuge
- Wechselladeaufbauten
- etc.

Welche Ausrüstung für Pressbaum?

- Ermittlung durch Risikoanalyse
- Gilt für gesamtes Gemeindegebiet
- Basierend auf Parametern zum Gemeindegebiet
- Basierend auch auf Einsatzstatistiken

Gemeinderatssitzung am 07. November 2017 – öffentlicher Teil

Gemeinde:	0			Teilrisikofaktor R _T =		0
Tabelle 1: Analyse der Feuerwehren und Einsätze (nur eigene(r) Einsatzbereich(e))						Datum:
Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet						
Anzahl der Feuerwachen im Gemeindegebiet						
Anzahl der aktiven Mitglieder der Feuerwehren der Gemeinde mit zumindest Modul "Abschluss Truppmann"						
Stichtag:						
Einsatzarten	Bedeutung des Schadensereignisses			Fiktive Ereigniszahl	Gewichtungsfaktoren der Ereignisarten	Risikowert
	klein z.B. Brand (mit einem Kleintischgerät oder einem Strahlrohr gelöscht), Kaminbrand, Feblalarm, Brandsicherheitswache, Auspumparbeit, Wasserversorgung, Instandsetzung, Auslaufen Mineralöl, Unfall ohne Personenschäden, Fahrzeugbergung	mittel z.B. Brand (mit zwei oder drei Strahlrohren gelocht), Unfall mit Personenschäden (bis 5 Verletzten), Massenanfall von Verletzten, Verkehrsunfall mit LKW, Unfall mit Schadstoffen	groß z.B. Brand (mit mehr als drei Strahlrohren gelöscht), Unfall mit Personenschäden (mehr als 5 Verletzten oder Toten)			
Brandinsätze	Anzahl n ₁	Anzahl n ₂	Anzahl n ₃	0	0,250	0
Technische Einsätze				0	0,450	0
					Summe S=	0
Anmerkung:						(Summe gerundet)
* Durchschnitt der Einsätze der letzten fünf Jahre						
Teil bzw. Gesamtgebiete		Von der Gemeinde / Feuerwehr einzutragen		Referenzwerte (nicht zu verändern)		

Gemeinde:	0			Teilrisikofaktor R _T =		0
Tabelle 2: Analyse nach Einwohnerzahl, Gebäuden und Flächennutzung						Datum:
Stichtag:						00.01.1900
	Mengenangabe (n)	Gewichtungsfaktor (w)	Risikowert (n*w)			
Einwohnerzahl:		0,7	0			
Gebäude:		0,12	0			
Haushalte:		0,18	0			
Angaben in Hektar						
Bauland:		0,25	0			
landwirtschaftlich genutzte Fläche:		0,98	0			
Wald:		0,10	0			
Gewässer:		0,92	0			
sonstige Flächen:		0,05	0			
		Summe S=	0			
Datenquelle: Amtliche Gemeindestatistik, Einwohnermeldeamt oder Landesstatistik						
Teil bzw. Gesamtgebiete		Von der Gemeinde / Feuerwehr einzutragen		Referenzwerte (nicht zu verändern)		

Gemeinderatssitzung am 07. November 2017 – öffentlicher Teil

Gemeinde:	0	Teilrisikofaktor R _T =	0
Stichtag:		Datum:	05.01.1900

Tabelle 3a: Analyse der Betriebe in der Gemeinde Teilrisikofaktor 3a = 0

Wirtschaftszweig	Unternehmensgröße			Fiktive Unternehmensgröße $Z = n_1 + 10 \cdot n_2 + 100 \cdot n_3$	Gewichtungs-faktor w	Risikowert $Z \cdot w$	
	klein bis 20 Beschäftigte	mittel 21 bis 200 Beschäftigte	groß über 200 Beschäftigte				
	Anzahl n ₁	Anzahl n ₂	Anzahl n ₃	Z	w	Z*w	
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei				0	0,3	0	
Bergbau und Gewinn von Steinen und Erden				0	0,4	0	
Sachgütererzeugung				0	0,4	0	
Energie- und Wasserversorgung				0	0,2	0	
Bauwesen				0	0,1	0	
Handel, Reparatur von KfZ u. Gebrauchsgütern				0	0,2	0	
Beherbergungs- und Gaststättenwesen				0	0,4	0	
Verkehr und Nachrichtenübermittlung				0	0,2	0	
Kredit- und Versicherungswesen				0	0,1	0	
Realitätenwesen, Unternehmensdienstleistungen				0	0,1	0	
Öffentliche Verwaltung, Sozialversicherung				0	0,1	0	
Unternehmenswesen				0	0,2	0	
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen				0	0,2	0	
Erbringung von sonst. öffentl. und persönl. Dienstleistungen				0	0,1	0	
Datenquelle: Stadt-/ Gemeindestatistik						Summe S =	0

Tabelle 3b: Analyse der landw. Betriebe nach dem Berghöfekataster Teilrisikofaktor 3b = 0

Landwirtschaftliche Betriebe nach dem Berghöfekataster	Anzahl	Fiktive Betriebsgröße $Z = n_4 \cdot 100 / (n_1 + n_2 + n_3)$ $Z = n_4 \cdot 100 / (n_1 + n_2 + n_3)$	Gewichtungs-faktor w	Risikowert $Z \cdot w$	
in der Klasse 3	n ₄	0	0,4	0	
in der Klasse 4	n ₅	0	0,6	0	
Datenquelle: Berghöfekataster				Summe =	0

Teil bzw. Gesamtergebnis Von der Gemeinde / Feuerwehr einzutragen Referenzwerte (sollt zu verändern)

Gemeinde:	0	Datum:	30.01.1900
-----------	---	--------	------------

Tabelle 4: Analyse der besonderen Risiken

Risiko	Werte	Teilrisikofaktor R _T =	Gewichtungs-faktor
1. Schienenverkehr, Luftverkehrsplätze bzw. Wasserwege			
Schienenkreuzpunkte	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
große Bahnhöfe (mehr als drei Bahnsteige)	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Verkehrshöfe, Rangierbahnhöfe	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
normale Bahnhöfe	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Flughäfen mit Verkehrscharakter	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Wasserwerke, Agrar- Maschinen- und Gefahrgutlager, Flugfelder	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Wasserkraften mit Schiffsanlagern	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Wasserkraften	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Schluffwerke	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Hafenanlagen für Großschiffe	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Motorschiffe	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
2. Gebäude mit überdimensionierten Gefahrgutbeständen			
Tankanlagen für Schiffe oder Örtle (ab 500 m ³)	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Tanklager, Pumphäuser	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Küchen und andere Betriebsstätten	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Museen, Bibliotheken	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Möhlen	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Lagerhäuser (Speckhäuser)	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Aufzüge, Aufstiegsanlagen	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Burgen und Schlösser	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
3. Gebäude mit hoher Überschreitsanzahl			
Kleinrentkern	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Karantänen	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Pflege- oder Altersheim	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Jugendheimen, Gefangenhäuser	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Hotels (ab 200 Betten)	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Hotels (bis 200 Betten), Pensionen, Sanatorien mit Gästebetten	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Klöster	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Theater, Kinos, Konzerthalle, Kulturhäuser, Diskotheken	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Schneeschlepper, Sportplätze (ohne Schulen)	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Schulen (bis 500 Schüler), Kindertagesstätten und -kinder	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Schulen (ab 500 Schüler)	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Einkaufszentren	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Wohnersiedlungen, Zeilplätze, Gartenanlagen	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
4. Besonders gefährdende Produktionsbereiche (auch in Land- u. Forstwirtschaft):			
Kernmechanische und biotechnologische Anlagen	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Sprangstoffertigung	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Chemieanlagen und Gasetzeugung	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
Kraftwerke, Umspannanlagen	<input type="checkbox"/>	0,25	0,25
Heizwerke	<input type="checkbox"/>	0,3	0,3
Limkü- und Verdichterstationen, Pipelines	<input type="checkbox"/>	0,25	0,25
Tankstellen, Tanks mit gefährlichen Flüssigkeiten (ab 5.000 l)	<input type="checkbox"/>	0,25	0,25
Raffinerien, Bitumenmischanlagen	<input type="checkbox"/>	0,2	0,2
Mast- bzw. Milchviehanlagen	<input type="checkbox"/>	0,25	0,25
Bergräume für Heu, Futtermittel und Strohlager	<input type="checkbox"/>	0,3	0,3
Hallen mit Landtechnik	<input type="checkbox"/>	0,25	0,25
Truppenübungsplätze	<input type="checkbox"/>	0,25	0,25
ungenutzte Liegenschaften von Unternehmen bzw. Militär	<input type="checkbox"/>	0,25	0,25
waldbrandgefährdete Gebiete	<input type="checkbox"/>	0,5	0,5
5. Löschwasserversorgung			
Abdeckung beim Bauhand bis zu 50 % = hohes Risiko = 2			
Abdeckung beim Bauhand bis zu 75 % = mittleres Risiko = 1			
Abdeckung beim Bauhand über 75 % = geringes Risiko = 0			
Teil bzw. Gesamtergebnis		Von der Gemeinde / Feuerwehr einzutragen	

Anmerkung:
Bei Vorliegen eines Risikos innerhalb einer Gruppe 1. bis 4. ist das entsprechende Feld anzuhaken
Der höchste erreichbare Wert innerhalb einer Gruppe 1. bis 4. ist auf den Wert 2 beschränkt

Gemeinderatssitzung am 07. November 2017 – öffentlicher Teil

Gemeinde: Teilrisikofaktor $R_F =$

Datum: 00.01.1900

Stichtag:

Tabelle 5: Analyse der Ausrüstung der umliegenden Feuerwehren außerhalb des Gemeindegebietes

Tanklöschfahrzeuge oder Hilfeleistungsfahrzeuge	< 2000 l	2000 l	> 3000 l	Z =	w	Z*w
	---	2	3 oder 4	$n1+2*n2+3*n3$		
	Anzahl	Anzahl	Anzahl			
				0	0,500	0
					Summe S=	0

(Summe gerundet)

Anmerkung:
innerhalb von 10 Straßenkilometern gemessen von der Gemeindegrenze oder im Fall des § 3 Abs. 3 der FAV von der Grenze des Gesamteinsatzbereichs

Tabelle Gesamtgebnis: Von der Gemeinde / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern)

Gemeinde: Teilrisikofaktor $T_1 =$

Datum: 00.01.1900

Stichtag:

Tabelle T1a: Analyse der Verkehrsflächen

Straßenart	Länge der Verkehrswege in km	Gewichtungsfaktor	Risikowert
	(Z)	(w)	(Z*w)
Güterwege, Forststraßen		0,3	0
Gemeindestraßen		0,51	0
Landesstraßen		2,62	0
Landesstraßen II		5,93	0
Autobahnen und Schnellstraßen (Menschenrettung) - lt. Alarmplan NÖ LFV		25,56	0
		Summe S=	0

Datenquelle: Gemeindestatistik

Tabelle T1b: Analyse der besonderen Gefahren auf Verkehrswegen

Straßenverkehrswege*	(Z)	Gewichtungsfaktor
Autobahnen mit hoher Verkehrsdichte und Gefahrgutverkehrsmittel (lt. Alarmplan NÖ LFV)	<input type="checkbox"/>	0,5
Bundesstraßen mit hoher Verkehrsdichte und Gefahrgutverkehrsmittel	<input type="checkbox"/>	0,5
Umleitungsstraßen für die Autobahn	<input type="checkbox"/>	0,5
stark frequentierte Landesstraßen	<input type="checkbox"/>	0,5
"Rennstrecken"	<input type="checkbox"/>	0,5
Passstraßen Bergstraßen	<input type="checkbox"/>	0,5

Anmerkung:
* Bei Vorliegen eines Risikos innerhalb der Gruppe Straßenverkehrswege ist das entsprechende Feld anzuhaken
** Der höchste erreichbare Wert ist auf den Wert 2 beschränkt

Tabelle Gesamtgebnis: Von der Gemeinde / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern)

Gemeinderatssitzung am 07. November 2017 – öffentlicher Teil

Gemeinde	0	Datum	00.01.1900
Tabelle Gesamt: Ermittlung des Gesamtrisikos und der Feuerwehrausrüstung			
ermittelte Risiken, obj.	Ergebnis: R_{obj}	Anzahl	erforderliche Fahrzeugtypen (Fahrzeuge die derzeit nach Förderrichtlinie des Landes gefordert werden)
R ₁ 0	0	1	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF) 1
R ₂ 0	0	0	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF) 2
R ₃ 0	0	0	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF) 3
R ₄ 0	0	0	Mannschaftstransportfahrzeug(e)
ZS 0	0	0	Versorgungsfahrzeuge
R ₅ 0	0	0	
Summe R_{obj} 0			
		Anzahl	erforderliche Geräte (derzeit nach Förderrichtlinie des Landes gefordert)
		0	Belüftungsgerät(e)
		0	Wasserwerfer
		1	Unterwasserpumpe(n) 15-1
		0	Unterwasserpumpe(n) 8-1
		0	Schmutzwasserpumpe(n)
		1	Notstromaggregat(e)
ermittelte Risiken Verkehr	Ergebnis: T_{obj}	erforderliche Fahrzeuge bzw. Geräte (derzeit nach Förderrichtlinie des Landes gefordert)	
R _T 0	0	0	Seilwinde(n) 5 t
Summe T _{obj} 0	0	0	Seilwinde(n) 8 t
		0	Hydraulisches Rettungsgerät(e)
		0	Notstromaggregat(e)
		0	Vorausrüstfahrzeug
		0	Wechseladefahrzeug

Feuerwehrausrüstung

(1) Für die Risikoklassen gemäß § 3 Abs. 2 wird folgender Fahrzeug- und Gerätestand als Feuerwehrausrüstung festgelegt:

1. Klasse B

	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7	B8	B9	B10	B11	B12
Hilfeleistungsfahrzeug 1 (HLF 1)	1	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3
Hilfeleistungsfahrzeug 2 (HLF 2)		1	1	2	2	3	4	5	6	8	9	9
Hilfeleistungsfahrzeug 3 (HLF 3)			1	1	2	2	3	5	7	8	8	9
Mannschaftstransportfahrzeug				1	1	1	1	1	1	1	1	1
Versorgungsfahrzeug				1	1	1	1	1	1	1	2	2
Belüftungsgerät (Hochleistungslüfter)		1	1	1	2	2	2	3	4	5	5	6
Wasserwerfer		1		1	1	2	2	3	4	4	5	
Unterwasserpumpe 8-1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Unterwasserpumpe 15-1		1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	3
Schmutzwasserpumpe						1	1	1	2	3	3	3
Notstromaggregat	1	1	1	2	2	3	3	4	4	4	4	4

2. Klasse T

	T1	T2	T3
Wechseladefahrzeug (WLF)			1
Vorausrüstfahrzeug (VRF)		1	1
Seilwinde (mindestens 5 t Zugkraft)	1	1	1
Seilwinde (mindestens 8 t Zugkraft)			1
Notstromaggregat mit Beleuchtungseinheit	1	1	2
Hydraulisches Rettungsgerät	1	1	2

(4) Für Gemeinden, die den Risikoklassen B5 bis B12 zuzuordnen sind und über höchstens zwei Freiwillige Feuerwehren verfügen, gilt folgende Fahrzeugausrüstung:

	B5	B6	B7	B8	B9	B10	B11	B12
Hilfeleistungsfahrzeug 1	1	1	1	1	1	1	1	1
Hilfeleistungsfahrzeug 2	2	2	3	3	4	4	5	5
Hilfeleistungsfahrzeug 3	1	2	2	3	3	4	4	5
Mannschaftstransportfahrzeug	1	1	1	1	1	1	1	1
Versorgungsfahrzeug	1	1	1	1	1	1	1	1

Conclusio

- FAV funktioniert nur wenn Feuerwehren zusammenarbeiten, denn so ist FAV konzipiert.
- Funktioniert nur wenn Fuhrpark und Stationierungsplan bei allen Feuerwehren und benachbarten Feuerwehren eingehalten werden.
- Auch wenn Pressbaum in Zukunft weniger stark wachsen wird, werden unausweichlich 1-2 Fahrzeuge mittelfristig dazu kommen.
- Auswirkung auf Größe und Erweiterbarkeit des Feuerwehrhauses.



Regelung der Beziehung von Feuerwehr Pressbaum Feuerwehr und Gemeinde ...freiwillig und professionell

- **NO Feuerwehrgesetz 2015**
- **§4 Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei**
- (1) Die **Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei obliegt der Gemeinde**; sie hat sich hierzu - ausgenommen die Erlassung von Bescheiden - **der Feuerwehr als Hilfsorgan** zu bedienen.
- (3) Besteht in einer Gemeinde **keine Feuerwehr**, so kann sie mit einer **Nachbargemeinde** vereinbaren, dass deren Feuerwehr die Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei **übernimmt**.

Wie groß soll eine Feuerwehr sein?



- **§ 42** regelt Mannschaftsstand und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr
- Die Freiwillige Feuerwehr hat technisch **so ausgerüstet zu sein** und so viele Feuerwehrmitglieder aufzuweisen, dassihr durch dieses Gesetz zur Besorgung **übertragenen Aufgaben erfüllen kann**.
- Die Landesregierung hat ...**Verordnung die näheren Bestimmungen über die technische Feuerwehrausrüstung** und den Mindestmannschaftsstand der Freiwilligen Feuerwehr zu treffen.
- **NÖ Ausrüstungsverordnung** → Risikobewertung der Gemeinde



NÖ Ausrüstungsverordnung → Risiko- bewertung der Gemeinde Pressbaum

- Ich bitte jetzt GR Alexander Knapp um seine Ausführungen zur Risikobewertung der Stadtgemeinde Pressbaum

Risikobewertung nach NÖ-Ausrüstungs VO für Pressbaum Stadt und Rekawinkel



Feuerwehr Pressbaum
...freiwillig und professionell

für Brand in Klasse B4 → B5
für technische Einsätze
in Klasse: T3
Fahrzeugpark
17,5 Jahre durchschnittlich

	T3		B4	B5
Wechseladefahrzeug (WLF)	1	Hilfeleistungsfahrzeug 1 (HLF 1)	1	1
Vorausrüstfahrzeug (VRF)	1	Hilfeleistungsfahrzeug 2 (HLF 2)	2	2
Seilwinde (mindestens 5 t Zugkraft)	1	Hilfeleistungsfahrzeug 3 (HLF 3)	1	2 *
Seilwinde (mindestens 8 t Zugkraft)	1	Mannschaftstransportfahrzeug	1	1
Notstromaggregat mit Beleuchtungseinheit	2	Versorgungsfahrzeug		1
Hydraulisches Rettungsgerät	2	Belüftungsgerät (Hochleistungslüfter)	1	2
		Wasserwerfer	1	1
		Unterwasserpumpe 8-1	1	1
		Unterwasserpumpe 15-1	2	2
		Schmutzwasserpumpe		
		Notstromaggregat	2	2

* Gilt wenn mehr als 3 FF in Gde

Was tun wir?



Feuerwehr Pressbaum
...freiwillig und professionell

EINSATZSTATISTIK	Durchschnitt 5 Jahre 2012-2016
Brandeinsätze	7
Brandsicherheitswachen	16
Technische Einsätze	155
Retten/Befreien von Menschen	8
Bergung von Toten	1
Retten/Befreien/Bergen v. Tieren	3
Einsätze nach Verkehrsunfällen	60
Hochwasser/Pumparbeiten	5
Sturmeinsätze	10
Wasserversorgungen	8
Mineralölaustritte	15
Insekten-, Bienen-, Wespeninsätze	25
Sonstige techn. Einsätze	20
Fehlalarmrückungen, -alarm	12
Gesamtzahl Einsätze	190
2017 bis Ende Oktober	225

Wie viel tun wir wofür?



Durchschnitt der letzten 4 Jahre

Tätigkeit für die Feuerwehr	2012-2016	Durchschnitt p.a.
Arbeitstage		
Einsätze	863	173
Sonstige Tätigkeiten	4118	824
Übungen	244	49
Externe Ausbildung	142	28
Verwaltung	289	58
GESAMT	5655	1132

Was erspart die freiwillige Leistung der Stadt Pressbaum?



Tage 2012-2016	Durchschnitt Tage p.a.	213 Tage p.a. mit 1680 Std p.a. (abz. 10 Krankentagen)
5655	1132	5,3 Vollbeschäftigte

Abzüglich Bauhofleistungen 0,8 VZÄ → rd. 4,5 Vollzeitbeschäftigte

Lohnersparnis der Stadtgemeinde pro Jahr

(37.000 – 40.000 EUR Durchschnittseinkommen pa)

ca. 160.000 bis 170.000 EUR/Jahr

Reinertrag Volksfest

ca. 30.000 bis 35.000 EUR/Jahr

Kostenersätze:

ca. 35.000 bis 40.000 EUR/Jahr

Spenden der Bevölkerung:

ca. 10.000 bis 15.000 EUR/Jahr

Gesamtsumme

ca. 235.000 bis 260.000 EUR/Jahr

Mittelwert 248.000 EUR/Jahr

**Was "kostet" die Feuerwehr
Pressbaum der Stadt**
hochgerechnet auf 30 Jahre



- Feuerwehrfahrzeuge und Ausrüstung
rd. 2,4 Mio. EUR
- Neubau FF Haus rd. 2,4 Mio. EUR
- Grundstück rd. 1,0 Mio. EUR

- **Summe** rd. **5,8 Mio. EUR**

**Welchen Kostenvorteil
bringt die FF der Gde**
hochgerechnet auf 30 Jahre ?



- Aufwand in 30 Jahren rd. 5,8 Mio. EUR

- Lohnersparnis und Eigenfinanzierung
rd. 7,44 Mio. EUR

- **Summe Kostenersparnis** rd. **1,64 Mio. EUR**



*Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit*

